Nro. 59.

Mit allergnädigster Freiheit

Krakauer Zeitung.

Samstag den 24. Juli 1802.

Wien vom 3. Juli.

Das grosse Geschäft der Vervollkommnung des hiesigen Armenwesens macht fortdauernd grosse Fortschritte. Se. kaiserl. Majestät haben nicht allein alle von der in Armensachen aufgestellten Hofkommißion eingerichtete Vorschläge genehmigt, ihre Ausführung anbefohlen und zur Errichtung des nach einem äusserst einfachen und humanen Plan zu organisirenden Besserungs-Hauses das Karmeliterkloster bewilligt, sondern auch aufs förderlamste von der Kommißion das fernere Gutachten über die Art der Anwendung der vorgeschlagenen Armenversorgung auf die übrigen Städte Ihrer Provinzen verlangt.

Auf den von Sr. Majestät erlassenen Aufruf an wohldenkende Männer aus allen Ständen, sich bei der nun geschehenen Eintheilung der Stadt Wien in 100 Quartiere mit der Untersuchung des Zustandes der Armen unter der Leitung der Hofkommißion zu beschäftigen, haben sich sofort in den ersten Tagen 244, worunter viele der angesehensten Bewohner, einzeichnen lassen. Se. Majestät haben sich die Auswahl selbst allergnädigst vorbehalten.

Deutschland.

Gemäß öffentlicher Nachrichten aus Frankfurt vom 8ten Juli ließ der Ge-

ne-

neralregierungskommissär, zufolge des Beschlusses der Konsuln, der die Aufhebung der Mönchsorden, der regulirten Kongregazionen, Benefiziaten und geistlichen Stiftern in den 4 neuen Departementen verordnet, die Effekten, Register, Titel und Papiere der gedachten Mönchsorden, regulirten Kongregazionen u. s. w. zu gleicher Zeit in denselben durch Koramissäre unter Siegel legen.

Zwischen den Douanen und der Gemeinde Kölln ist, unter der wohlthätigen Vermittelung des Generalkommissärs, Jean bon St. Andre, ein förmlicher Vergleich geschlossen worden, durch welchen mehrere Prozesse beigelegt wurden, die sich auf beträchtliche Summen beliefen. Dieser Umstand ist für Kölln überhaupt und selbst für den Handel des rechten Rheinufers von nicht geringer Bedeutung.

Statt des verstorbenen Ministers von Münchshausen ist der kurhannöverische Staatsminister v. Decker zum Kurator der Göttingischen Akademie ernannt worden, und hat in dortiger Bibliothek die Kour angenommen.

Am 28ten Juni starb zu Berlin der durch seine klaßischen poetisch-dramaturgisch- und philosophischen Schriften rühmlich bekannte Professor, J. G. Engel, im 62. Jahre seines Alters.

Paris vom 5. Juli.

Vorigen Donnerstags Abends wurde von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse und dem Marquis von Lucchesini ein Allianztraktat zwischen Frankreich und Preussen unterzeichnet, und in derselben Stunde wurden noch die Ratifikazionen, welche die Minister schon im voraus in Bereitschaft hatten, ausgewechselt. Die Unterhandlungen sind so geheim betrieben worden, daß der größte Theil der auswärtigen Minister nichts davon ahnte. Den Tag darauf reisete der Minister Talleyrand ins Bad von Bourbonne ab.

Sobald der erste Konsul erfahren hatte, daß von dem hiesigen Bureau der Längenmaasse dem Astronomen, Herrn Burg, zu Wien, der Preis von 6000 Franken für die Verfertigung der Mondtafeln zuerkannt worden, verdoppelte er diesen Preis, und Lalande hat, zufolge eines Auftrags des Ministers des Innern, an Herrn Burg geschrieben, daß, wenn er nach Frankreich kommen wollte, er daselbst eine vortheilhafte Anstellung erhalten solle.

Vom 21ten September an soll die französische Konstituzion auch in den 4 Rheindepartements in Thätigkeit gesetzt werden. Am 1ten Vendemiaire soll der Generalkommissär der Regierung in diesen Departements seine Stelle niederlegen und bloß noch Präfekt vom Donnersberge bleiben.

Italien.

Am 22ten Juni ist zu Neapel ein königl. Edikt erschienen, in welchem an-

angekündigt wird, daß, da der König entschlossen sey, aus Sizilien nach Neapel zurückzukehren, es auch der königl. Wille sey, alle vergangenen Auftritte, Unordnungen und Zwistigkeiten, die nur den Privathaß nähren, in ewige Vergessenheit zu begraben. Vereinigung der Gemüther und Bürgerglück sollen wieder zurückkehren. Der König verordnet daher: Niemand soll gegen den andern wegen der geschehenen Revoluzionsfälle Klage erheben; kein Richter, keine Magistratsperson soll eine solche Klage mehr annehmen, und in ihren Schriften jeden Ausdruck vermeiden, der an die Zeiten der Anarchie erinnern könnte. Alle Unterthanen, sie mögen zu welcher Parthei, als sie wollen, gehört haben, sollen in Zukunft gleich gehalten, und beiderseits als treue Unterthanen angesehen werden ꝛc.

Gleich nach dem Ausmarsch der französischen und rußischen Truppen hat man in der Nacht vom 5ten und 6ten Juni alle vorher schon beschriebene Bettler und Müßiggänger aufgehoben. Die wirklich Unvermögenden sollen versorgt, die Dürftigen unterstützt, wer aber noch arbeiten kann, soll mit Zwang dazu angehalten werden.

Die Aufhebung der Klöster in den Mailändischen, wovon der Schluß der französischen Konsuln das Mehrere bestimmt, ist in der italienischen Republik sehr schnell vor sich gegangen. Am 7ten Juni hat der Vicepräsident Melzi ein Dekret zu Gunsten der Mönche und Nonnen dieser aufgehobenen Klöster erlassen, nach welchem ihnen ihre Pensionen viel regelmäßiger, als bisher bezahlt werden sollen.

Zu Genua ist am 26ten Juni die neue Konstituzion kund gemacht worden. Die Regierung besteht: 1) aus einem Senat, der an seiner Spitze einen Doge, und nebst demselben 29. Mitglieder hat; 2) aus 3 Wählerkollegien, nach Art der italienischen Republik, und 3) einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Sindikat oder Censurkollegium. Der Doge bleibt 6 Jahre im Amt. Der erste, bereits von Bonaparte ernannte, ist der gedachte Cattaneo. Die Katholische Religion ist die Staatsreligion. Am 29ten Juni kommt der Senat zusammen.

Schweden.

In öffentlichen Nachrichten wird aus Stockholm vom 25ten Juni gemeldet: Der König hat aus bewegenden Ursachen bekanntlich verordnet, daß das Tribunal oder höchste Gericht des Herzogthums Pommern, von Wismar nach Stralsund verlegt werden soll. Hierdurch hört das Amt eines Gouverneurs der Herrschaft und Stadt Wismar auf. Diese Veränderung soll künftigen Herbst vollzogen werden.

Von Gothenburg sind im vorigen Jahre nach in- und ausländischen Oertern zusammen 400000 Tonnen Häring, und 26000 Fässer Thran ausgeführt worden.

Intelligenzblatt zu Nro 59.

Avertissemente.

Ediktaleinberufung.

Von Seite des kaiserl. königl. westgalizischen Landesguberniums wird dem Matthäus Kaminski aus Zarnowic olkuszer Bezirks, ledigen Standes, von Profession ein Schuster, welcher im vorigen Monat in das Ausland abgegangen, und seit dem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau am 6ten Juli 1802. 2

Ankündigung.

Da der über die Pachtung der Propinazion in der königl. Stadt Wonwolnica angestossene Kontrakt mit letztem Dezember d. J. zu Ende geht, so wird zur Wiederverpachtung dieses Gefälls eine neue Versteigerung auf den 10ten August d. J. hiemit angekündiget, bei welcher zum Ausrufspreis die Pachtsumme von jährlichen 772 fl. rhn. angenommen und das gedachte Gefäll auf ein Jahr und 10 Monate nämlich: vom 1ten Jäner 1803 bis letzten Oktober 1804 hindangegeben werden.

Die Pachtlustigen werden demnach eingeladen, sich am oben bestimmten Tage früh um 9 Uhr bei der dazu delegirten kreisämtlichen Kommission in Wonwolnica einzufinden.

Lublin am 22ten Juni 1802.

Schmelz,
Gubernialrath und Kreishauptmann. 2

Ankündigung.

Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: daß am 9ten August d. J. die Gefälle der in dem königl. konskier Kreise gelegenen Stadt Sulejow mittelst öffentlicher Versteigerung auf ein Jahr und zwar vom 1ten November d. J. bis letzten Oktober 1803 in Pacht werden gegeben werden; diese Gefälle dann die Prezia fisci derselben sind folgende:

1tens Die städtische Propinazion vereint mit dem Fischereirechte in dem Flusse Pilica, in so weit derselbe nämlich durch das städtische Gebieth fließt, mit dem Prezio fisci zusammen von 358 fl. rhn. 15 kr.

2tens Die Befugniß in dem städtischen Ofen Kalk zu graben und zu brennen, wovon das Prezium fisci mit 100 fl. rhn. 30 kr.

3tens Und das Stappelrecht oder die Befugniß von dem auf dem städtischen Ufer zum Abschwemmen niedergelegten Holze eine gewisse Abgabe zu fordern, wovon das Prezium fisci mit 16 fl. rhn. 15 kr. angenommen wird.

Die Pachtlustigen haben sich an dem oben bestimmten Lizitazionstage mit dem zehnten Theil der obigen Fiskalpreise als dem erforderlichen Neugeld versehen, auf dem Rathhause in Su-

le-

lejow um die 9te Frühstunde einzufinden, wo ihnen sodann vor der Lizitazion die weitern Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Vom k. k. konskier Kreisamt.

In Ermanglung des Herrn Kreishauptmanns.

Franz Edler v. Weyrother,
erster Kommissär. 2

Ankündigung.

Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: daß am 2ten August l. J. die Propinazion der in dem konskier Kreise gelegenen Stadt Zarnow auf ein ganzes Jahr und zwar vom 1ten November l. J. bis letzten Oktober 1803 mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden in Pacht gegeben werden, und hiebei das Prezium fisci mit 144 fl. rhn. 30 kr. angenommen werden wird. Die Pachtlustigen haben sich daher mit dem 10ten Theil des Prezium fisci als dem nöthigen Reugeld versehen an dem oben bestimmten Tag um die 9te Stunde früh auf dem Rathhause zu Zarnow einzufinden, wo ihnen sodann vor der Lizitazion die näheren Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Konskie den 29ten Juni 1802.

In Ermanglung des Herrn Kreishauptmanns.

Franz Edler v. Weyrother,
erster Kreiskommissär. 2

Kundmachung.

Da zufolge hoher Gubernialverordnung in den Städten Skaryszow, Jastrzomb, Wirzbnik, und Zwolin, die städtische Propinazion abermals auf ein Jahr, d. i. vom 1ten November l. J. 1802 bis letzten Oktober k. J. 1803 an die Meistbiethenden mittelst öffentlicher Versteigerung werden verpachtet werden. So wird solches mit dem Beisatze kund gemacht, daß

1tens Die Lizitazion des Skaryszower städtischen Propinazionsgefälls in Skaryszow am 5ten August l. J. abgehalten und zum Fiskalpreise, der gegenwärtige jährliche Pachtschilling pr. 825 fl. rhn. 30 kr. angenommen werden wird.

Zugleich wird daselbst auch das Jahrmarktgeld Targowe auf 3 Jahre vom 1ten November 1802 bis letzten Oktober 1805 versteigerungsweise verpachtet werden, und ist die Summe von jährlichen 62 fl. 30 kr. zum ersten Ausrufspreise festgesetzt.

2tens Wird die Pachtversteigerung der Jastrzomber städtischen Propinazion am 27ten Juli l. J. in Jastrzomb Statt haben, und ist der Fiskalpreis mit jährlichen 255 fl. rhn. bestimmt.

3tens Die Wierzbniker städtische Propinazion hingegen wird am 9ten August l. J. öffentlich versteigert und zum ersten Ausrufspreise der gegenwärtige jährliche Pachtschillingsbetrag pr. 116 fl. rhn. angenommen werden. Endlich

4tens Ist der 20te Juli l. J. zur Lizitazion der Zwoliner städtischen Propinazion, und der jetzige jährliche Pachtschilling von 642 fl. rhn. 51 4/5 kr. zum ersten Ausrufspreise bestimmt.

Diese sämmtlichen Versteigerungen werden in den Magistratskanzleien der benannten Städte um 9 Uhr Vormittag abgehalten und vor der Lizitazion den Pachtlustigen, die den 10ten Theil des Pachtschillings als Vadium zu erlegen haben, die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

K. K. Kreisamt Radom, den 3ten Juli 1802.

Freiherr von Mandorf,
Gubernialrath und Kreishauptmann. 1

Nach-

Nachricht.

Da die Pachtdauerzeit des Getränkaufschlags und der Podzamczer Propinazion allhier in Lublin mit letztem Oktober d. J. zu Ende gehet, so hat die hohe Landesstelle mit Verordnung vom 29ten Juni d. J. Zahl 12189. befohlen, eine neue Versteigerung beider Gefälle auf eine einjährige Pachtdauerzeit vorzunehmen, und dabei den Ausrufspreis beider vereinigten Gefälle mit 12541 fl. rhn. 30 kr. anzunehmen.

Diese von hohen Orten anbefohlene Versteigerung wird am 18ten August d. J. auf dem städtischen Rathhause früh um 9 Uhr vorgenommen werden.

Pachtlustige werden ersucht, am bestimmten Tage und Stunde sich gehörigen Orts einzufinden, und bei der delegirten kreisämtlichen Kommission zu melden.

Lublin den 8ten Juli 1802.

Schmelz,
Gubernialrath und Kreishauptmann. 1

Amortisazionsedikt.

Nachbenannte von der radomer Kreiskasse über berichtigte Kriegsdarlehnsbeträge ausgefertigte Zahlungsquittungen; als: für das Dominium Boze und zwar für das Attinens Ducka Wola für die 2te Rate 1797 über 12 fl. 12 4/8 kr., und für das Dominium Mazowszany für die 2te Rate 1798 über 16 fl. 2 4/8 kr. sind in Verlust gerathen, und die darüber ausgestellten, von den erwähnten Dominien mit der Evikzionsklausel — daß nämlich die verlohrenen Dokumenten, wenn sie zu Vorschein kommen, an niemand andern nebenseitig verkaufet, vielmehr gleich dem Zessionario oder dem betreffenden radomer Kreisamte zur fernern Einbeförderung übergeben werden — versehenen Zessionen von dem Aerarium an Zahlungsstatt bereits angenommen worden.

Damit nun mit den vorbesagten Quittungen, so fern solche etwa in Vorschein kommen sollten, kein nachtheiliger Gebrauch gemacht werden möge; so werden obbenannte zwei in Verlust gerathene radomer Kreiskassequittungen über berichtigte Kriegsdarleihen hiemit ausser Kraft gesetzt, und sind unter einem die nöthige Einleitungen getroffen worden, daß solche bei keinem Landesfürstlichen Amte oder Kasse an Zahlungsstatt angenommen werden.

Welches daher zur allgemeinen Wissenschaft, damit sich Jedermann vor Schaden zu verwahren wissen möge, bekannt gemacht wird.

Krakau den 9ten Juli 1802.

Johann Nepomuk Graf von Trautmannsdorf, Landesgouverneur.
Augustin Reichmann von Hochkirchen.
Johann Edler von Platzer. 1

Nachricht
vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Nachdem die höchste Behörde die weitere Verpachtung der krakauer ärarial Trankſteuer, der Suchataxa, und des städtischen Getränkaufschlags auf ein Jahr vom 1ten November d. J. bis Ende Oktober 1803 unter Vorbehalt der höchsten Bestättigung anzuordnen befunden hat, so wird diese bevorstehende Verpachtung mit dem Beisatze hiemit bekannt gemacht, daß die dießfällige Pachtversteigerung den 1ten September d. J. bei dem krakauer k. k. Kreisamt vorgenommen werden wird.

Die Hauptbedingnisse dieser Pachtung sind Folgende:

1tens Ist der Fiskalpreis des Pachtschillings für alle drei obbenannte Gefälle zusammen auf 60000 fl. rhn. der-

ge-

gestalt festgesetzt, daß derjenige, welcher durch den Meistboth diese Gefälle in Pacht nimmt, zugleich verbunden seyn soll, von demjenigen Betrag, welcher sich nach Bestreitung des angebotenen jährlichen Pachtschillings, und nach Abzug des auf Regiekösten passirten Betrags von 7000 fl. rhn. als reiner Gewinn zeigen wird, 20 pro Cento dem höchsten Aerarium zu zahlen, und in dieser Absicht nicht nur die Gefällseinhebung blos allein nach den von der k. k. Staatsbuchhaltung vorzulegenden Juxtabüchern und Journalen zu bewirken, sondern auch ordentliche Rechnung zu führen, und zu legen, und dem Aerarium die ununterbrochene Einsicht in die Gefällsverwaltung, so oft solche nothwendig befunden werden wird, zu gestatten.

2tens Ist der Pächter verbunden, den Pachtschilling in monatlichen Raten vorhinein am 1ten jeden Monats an die k. k. krakauer Kreiskasse um so gewisser abzuführen, als derselbe widrigens, wenn die Zahlung binnen 3 Tägen nicht erfolgt, die Exekuzion, und wenn bis zum 15ten die Zahlung nicht geleistet wird, die Kauzionseinziehung und Ausserpachtsetzung im politischen Wege zu gewärtigen hat.

3tens Hat der Pächter 14 Täge nach erfolgter Aushändigung des Kontrakts eine dem zweimonatlichen Pachtschillingsbetrag gleichkommende Kauzion im Baaren, oder mittelst Staatspapieren, oder auch fidejussorisch um so gewisser zu leisten, als derselbe vor bewirkter Sicherstellung dieses Kauzionsbetrags in den Pachtbesitz nicht eingesetzt werden würde.

4tens Wird zu dieser Pachtung kein Jude zugelassen, auch darf der meistbiethend bleibende Pächter keinen Juden in Kompagnie aufnehmen.

5tens Jeder Pachtlustige hat sich mit einem Vadium von 6000 fl. rhn. im Baaren zu versehen, und solches vor der Versteigerung bei der Lizitazionskommission zu erlegen, welches sodann der meistbiethend bleibende Pächter zur Kauzion einrechnen kann, den übrigen Lizitanten aber gleich nach geendeter Lizitazion wieder zurückgestellet werden wird.

Die übrigen Kontraktsbedingnisse können von Heute an täglich in der k. k. krakauer Kreisamtskanzlei eingesehen werden.

Krakau den 20ten Juli 1802.

Gloyner,
Gubernialsekretär. r

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß Nikolaus Ponczkowski am 16. Dezember 1796 und dessen Gemahlin Hedwigis Ponczkowska am 24. Mai 1800 ohne letztwillige Verordnung zu Kielce mit Tode abgegangen. Da nun die beiden Verlassenschaften den nächsten Erben zufallen, deren Namen und Wohnort nicht genau bekannt ist; so werden auf Ansuchen des diesen beiden Verlassenschaften aufgestellten Kurators Doktor der Rechte Herrn Advokaten Niemetz dem 18ten Kapitel des 2ten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß — allen denjenigen, die auf die eine oder andere Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, hiermit vorgeladen, innerhalb drei Jahren die Erbserklärung auf eine oder die andere Verlassenschaft bei diesen k. k. Landrechten einzureichen, und ihre Rechte bis letzten April 1804 um desto sicherer auszuweisen; da im entgegengesetzten Falle nach Verlauf der dreijährigen Frist, diese Verlassenschaften demjenigen unter den sich Meldenden werden

zu-

zuerkannt und ausgefolgt werden, der die nächsten Rechte ausweisen wird.

Krakau den 7ten April 1801.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Karl von Reinheim.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Weinmann. 1

Per cæs. reg. Forum nobilium Cracov. Gal. occid. præsentibus notum redditur: Reverendum Valentinum Pruski Canonicum Cathedralem Cracovienſem die 2. Februarii 1798 Cracoviæ ab inſteſſato ſatis ceſſiſſe.

Quare qui ad hæreditatem poſt eundem defunctum relictam jus aliquod ſucceſſionis ſe habere credunt — hisce citantur, ut jura ſua quod hanc hæreditatem hic cæſ. reg. Fori nobil. uſque ad 12. Octobris 1803 Documentis fide dignis eo certius deducant, quo ſecus ex legitimatis illi, cui lex maxime favebit, hæreditas addicetur, ac extradetur.

Cracoviæ die 13. Septembris 1801.

Joſephus de Nikorowicz.
Joan Morak.
Chraſtiański.

Ex Conſ. cæſ. reg. Fori nobilium Cracovienſis Gal. occid. Elſner. 1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 19. Juli.

Der k. k. Gubernialrath und mislenizer Kreishauptmann Herr Baron Anton von Codelli mit Gemahlin und ein Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452.

Der k. k. Tabak- und Siegelgefällenkontrolor Herr Joſeph Döbel mit Familie, wohnt auf dem Kleparz Nro 251.

Der k. k. Beamte Herr Johann von Hopfen, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der k. k. Lieutenant Herr Joſeph Popowitz, wohnt auf dem Kleparz Nro. 251.

Am 20. Juli.

Der k. k. kielzer Kreiskaßier Herr Franz von Ohsmar, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 21. Juli.

Der Herr Graf Ignaz von Moſchinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 304.

Krakauer Marktpreiſe
vom 20ten Juli 1802.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez	Weitzen zu	6	52 1/2	6	30	6	—	5	45
— —	Korn —	5	—	4	45	4	30	4	15
— —	Gerſten —	3	48	3	30	3	—	—	—
— —	Haber —	3	12	3	—	2	45	—	—
— —	Hirſe —	10	30	9	30	9	—	—	—
— —	Erbſen —	5	30	5	—	4	30	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joſeph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.

Nachdem Seine k. k. Majestät mittelst höchsten Hofdekrets an diese k. k. Kameral-Lotto-Gefällen Direkzion den Auftrag herab gelangen zu lassen geruhet haben, noch während dem laufenden Militärjahre 1802. zu Beförderung des Einflusses der mittelst höchsten Patents vom 15ten März d. J. allgemein einberuffenen Zwölf-Kreuzer Stücken eine Klassen-Lotterie zu eröffnen, bei deren Einlagen diese Zwölf-Kreuzer Stücke noch so, wie überhaupt bis Ende November bei allen Aerarial-Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe á 12 Kr. angenommen werden sollen; so wird diese Klassen-Lotterie hiermit eröffnet, und der Plan und die Einrichtung derselben allgemein bekannt gemacht, wie folget:

Plan.

Zu einer Klassen-Lotterie von 100000 Loosen, zu 100 fl. Einsatz, die in 4 Klassen gezogen werden, 57990 Gewinnste bestimmen, und bei welcher die Möglichkeit vorhanden ist, daß ein Loos durch alle 4 Klassen den größten Gewinn, oder doch 4 Nebentreffer erreichen könne.

Haupttreffer der I. Klasse mit 15 fl. Einlage.		Haupttreffer der II. Klasse mit 20 fl. Einlage.		Haupttreffer der III. Klasse mit 25 fl. Einlage.		Haupttreffer der IV. Klasse mit 40 fl. Einlage.	
Ruf.	Gewinnt fl.	Ruf.	Gewinnt fl.	Ruf.	Gewinnt fl.	Ruf.	Gewinnt fl.
1ter	15000	1ter	18000	1ter	30000	1ter	50000
2ter	18000	2ter	20000	2ter	35000	2ter	80000
3ter	20000	3ter	25000	3ter	40000	3ter	100000
4ter	25000	4ter	30000	4ter	45000	4ter	120000
5ter	30000	5ter	35000	5ter	50000	5ter	150000
	108000		128000		200000		500000

Jeder Ruf der I. Klasse hat folgende Nebentreffer.				Jeder Ruf der II. Klasse hat folgende Nebentreffer.				Jeder Ruf der III. Klasse hat folgende Nebentreffer.				Jeder Ruf der IV. Klasse hat folgende Nebentreffer.			
Vor Treffer.	Nach Treffer.	zu fl.	Beträgt fl.	Vor Treffer.	Nach Treffer.	zu fl.	Beträgt fl.	Vor Treffer.	Nach Treffer.	zu fl.	Beträgt fl.	Vor Treffer.	Nach Treffer.	zu fl.	Beträgt fl.
1	1	250	500	1	1	300	600	1	1	800	1000	1	1	10000	20000
2	2	200	800	2	2	200	800	3	3	400	2400	2	2	5000	20000
3	3	150	900	4	4	150	1200	6	6	300	3600	4	4	2500	20000
12	12	100	2400	18	18	120	4320	10	10	250	5000	6	6	2000	24000
43	43	50	4300	50	50	100	10000	75	75	200	30000	12	12	1500	36000
161	161	40	12880	150	150	50	15000	155	155	150	46500	25	25	1000	50000
222	222	—	21780	225	225	—	31920	250	250	—	89100	50	50	500	50000
												500	500	250	250000
												2000	2000	150	600000
												2500	2500	120	600000
												5100	5100	—	1670000

Bilanz.

100000 Loose à 100 fl. Einlage betragen 10000000 fl.

	Klasse.	Treffer.	Betrag fl.
Haupt-Treffer .	1	5	108000
Neben-Treffer .	1	2220	108900
Haupt-Treffer .	2	5	128000
Neben-Treffer .	2	2250	159600
Haupt-Treffer .	3	5	200000
Neben-Treffer .	3	2500	445500
Haupt-Treffer .	4	5	500000
Neben-Treffer .	4	51000	8350000
		57990	10000000

Erklärung und Bedingnisse.

§. 1. Zu Abkürzung der Ziehungen sind folgende 5 Devisen gewählt worden, als: Augustus, Cæsar, Darius, Hercules, und Maximus.

§. 2. Unter jeder dieser 5 Devisen sind 20000 Loose in numerischer Ordnung von 1 bis 20000 ausgestellet, und bestehet somit der ganze Plan aus 100000 Loosen, wovon 57990 beträchtliche Gewinnste erreichen; besonders aber ist zu bemerken, daß 2225 Loose viermal, 2255 Loose dreimal, und 2505 Loose zweimal gewinnen können.

§. 3. Die Wahl der Devisen und Loose bleibt so lange frei, als diese vorräthig sind. Diese Loose sind von der k. k. Kameral-Lotto-Gefälls Direkzion in Wien ausgestellt, und allda, so wie auch bei denen k. k. Lotto-Gefälls-Administrazionen in Prag, Brünn, Linz, Graz, Lemberg, Ofen, Kaschau, Temeswar, Laybach, Hermannstadt und Botzen gegen den frankirten baaren Erlag in 12 Kreuzer Stücken zu bekommen. Auch können diese Loose gegen den vorläufigen Erlag durch alle k. k. Lotto-Einnehmer bestellt werden.

§. 4. Ein ganzes Loos auf alle 4 Klassen kostet 100 fl. Einlage, und 20 Kr. Schreibgebühr. Wer aber ein Loos klassenweise abnimmt, hat bei der ersten Klasse 15 fl., bei der zweiten Klasse 20 fl., bei der dritten Klasse 25 fl., und bei der vierten Klasse 40 fl. zu erlegen; für jedes einzelne Klassen-Loos aber 12 Kr. Schreibgebühr zu entrichten.

§. 5. Man kann auch halbe Loose auf alle 4 Klassen zu 50 fl. Einlage, und 20 Kr. Schreibgebühr erhalten, und werden somit derlei halbe Loose auch nur gegen die Hälfte der oben bestimmten Klassen-Einlage klassenweis hinaus gegeben; jedoch bleibt die Schreibgebühr für jedes einzelne halbe Loos auf 12 Kr. festgesetzet.

§. 6. Wer gleich anfänglich ein ganzes, oder ein halbes Loos auf alle 4 Klassen abnimmt, gewinnt an der Schreibgebühr; ist der Auswechslung für die folgenden Ziehungen enthoben, und hat nur das betreffende Klassen-Loos abzuschneiden und einzureichen, um damit den auf selbes gefallenen Gewinn zu beheben.

§. 7. Die einzelnen Klassen-Loose müssen spätestens drei Wochen vor der folgenden Klassen-Ziehung mit dem baaren klassenmäßigen Zuschusse alldort, wo das erste Loos abgenommen wurde, gegen Rückstellung des Looses der erloschenen Klasse ausgewechselt werden, damit der Eigenthümer wieder sein ehemaliges Numer erhalten möge. Wer aber diesen Auswechslungs-Termin versäumt, oder sonst das Loos der erloschenen Klasse nicht beibringt, wird als ein neu eintrettender Theilnehmer angesehen, und muß die Einlagen der verstrichenen Klassen nachzahlen, so wie jene, welche ein neues Numer wählen.

§. 8. Um das Publikum nicht durch langwierige Ziehungen zu ermüden, werden diese unter der Aufsicht zweier hiezu bestimmten k. k. Hrn. Kommissäre, wie die gewöhnliche Zahlen-Lotterie in der k. k. Reitschule, und zwar die erste Klasse den 14ten August, die zweite den 29ten September, die dritte den 6ten November, und die vierte Klasse den 18ten Dezember d. J. mittelst zweien Gefässen, und in folgender Ordnung öffentlich gezogen werden.

§. 9. In dem kleinen Gefässe sind die 5 Devisen, in dem Glücksrade aber die 20000 Numern enthalten. Die zuerst gezogene Devise und das hiezu gehobene Numer bestimmt den ersten Ruf, die zweitgezogene Devise und dazu gehobene Numer bestimmt den zweiten Ruf, und so weiter von Ruf zu Ruf durch alle 4 Klassen.

§. 10. Man nehme z. B. an, die zuerst gehobene Devise heiße Cæsar, und die dazu gehobene Numer seye 4999; so hat das mit Cæsar bezeichnete Loos 4999 den ersten Ruf pr. 15000 fl. gewonnen, und bestimmt die nächst vorhergehenden 222 Numern zu Vortreffern; die nächst nachfolgenden 222 Numern aber zu Nachtreffern; folglich hat das Numer 4998 den Vortreffer zu 250 fl.; 4997 und 4996 jedes den Vortreffer zu 200 fl. gewonnen, und dieses gehet so weit, als die Vortreffer reichen; die Zahl 5000 hingegen hätte den ersten Nachtreffer pr. 250 fl. gewonnen, und so weiter, bis die 222 planmäßigen Nachtreffer erschöpfet sind; welches somit von Ruf zu Ruf durch alle 4 Klassen zu verstehen ist.

§. 11. Wenn die Zahl der Nachtreffer das letzte Numer 20000 überschreitet, so fängt das Uibermaaß abermals bei Nro. 1 an, und läuft in numerischer Ordnung so weit fort, als die Nachtreffer reichen. Mit den Vortreffern hat es die nämliche Bewandtniß. Fiele z. B. der Haupttreffer auf Num. 1, so wäre der erste Vortreffer das Num. 20000, der zweite Vortreffer 19999, und so weiter, bis die Zahl der planmäßigen Vortreffer gleichfalls erschöpfet ist.

§. 12. Diejenigen Gewinnste, welche nicht 100 fl. übersteigen, werden dort, wo die Einlage geschehen ist, baar, und ohne Abzug hinausbezahlt. Die Gewinnste von 120 fl. inclusive, bis auf 1000 fl. exclusive werden ebenfalls ohne dem mindesten Abzug, mit 4 perzentigen Hofkammer-Obligazionen berichtiget; Die Gewinnste von 1000 fl. inclusive bis auf 150000 fl., werden gleichfalls mit 4 perzentigen Hofkammer-Obligazionen, jedoch gegen einen Abzug von 5 perCento zu Bestreitung der Unkösten berichtiget. Solchemnach und

§. 13. Hat jede über 100 fl. gewinnende Parthei ihr Originol-Treffloos bei der k. k. Lotto-Gefällen-Direkzion einzureichen, und den Namen anzuzeigen, auf welchen die Obligazion lauten solle; damit nach befundener Richtigkeit des Treffloofes, dessen Darbringer eine Aßignazion auf die k. k. Univ. Staats-Schulden-Kassa ertheilet, und dem Eigenthümer zwei Monate nach der Ziehung die betreffende 4 perzentige Obligazion gegen besagte Lotto-Gefällen-Direkzions-Aßignazion zugestellet werden möge.

§. 14. Auf die Loose und ihre Gewinnste findet weder gerichtliches, noch sonstiges Verbot Statt; der Uiberbringer wird als Eigenthümer angesehen. Jedermann hat sich also vor Verlust zu hüten.

§. 15. Auf drei Monate nach verstrichener 4ten Klassen-Ziehung haftet die Direkzion für die Gewinnste; nachhin sind alle Treffer verfallen, ungültig, und kraftlos.

Von der K. K. Kameral-Lotto-Gefällen Direkzion.
Wien den 15ten Juni 1802.